

**VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SCHWÄBISCH HALL**

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN FORTSCHREIBUNG 7C**

**ANLAGE 1 ZUM OFFENLEGUNGSBESCHLUSS  
ERLÄUTERUNG UND DARSTELLUNG DER AUSWEISUNGEN**

Aufgestellt am 19.06.2009

**PLANUNGSGRUPPE**  
**HESSE - SCHOPHAUS**

INGENIEURE FÜR KOMMUNALE PLANUNG  
VERKEHRSWESEN UND STÄDTEBAU

10707 BERLIN · XANTENER STR. 16 · TEL. 030 / 881 87 14 · FAX 030 / 883 29 46  
34613 SCHWALMSTADT · HESSENALLEE 21 · TEL. 066 91 / 713 90 · FAX 066 91 / 38 90

**IKOS**

## ERLÄUTERUNG

Mit der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wird ein Gesamtkonzept der Siedlungsentwicklung für die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft mit dem Planungszeitraum von 2009 bis 2023 umgesetzt.

Aufgrund des Umfangs und des unterschiedlichen Planungsaufwandes der Vielzahl der Änderungen wurde es notwendig, die 7. Fortschreibung in verschiedene Teile aufzugliedern und verfahrensmäßig selbstständig zu betreiben. Die Teilfortschreibungen 7A und 7B, mit denen einige Änderungen mit dringendem Handlungsbedarf verfahrensmäßig vorgezogen wurden, sind bereits rechtskräftig.

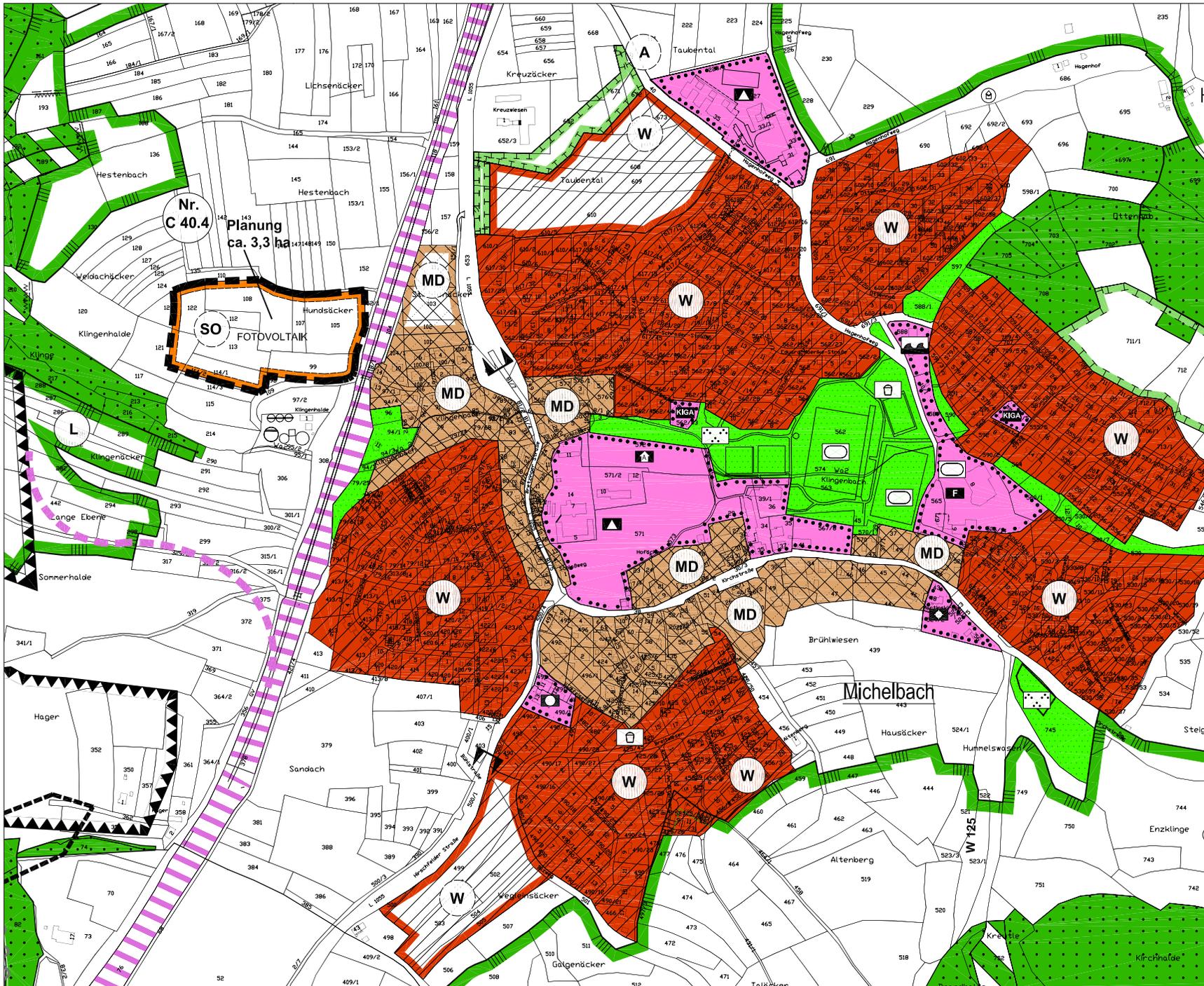
Für das Hauptverfahren der 7. Fortschreibung wurde am 12.05.2009 der Endgültige Beschluss gefasst.

Die aktuelle Entwicklung macht es erforderlich, die städtebauliche Planung im Bereich der Gemeinde Michelbach anzupassen. Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft hat daher beschlossen, den genehmigten Flächennutzungsplan in Form einer 7. Fortschreibung Teil C zu ändern.

Um die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens durch eine zeitnahe Umsetzung zu sichern, wird die 7. Fortschreibung Teil C auf die Änderung Nr. C 40.4 – Sondergebiet Solarfeld Hundsäcker in Michelbach – beschränkt.

Der Bebauungsplan für dieses Gebiet ist bereits in der Aufstellung. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren durchgeführt. Im Zuge des Verfahrens wurde die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB durchgeführt.

Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung sind mit Wertung und Beschlussfassung in der Anlage 2 zum Offenlegungsbeschluss dargestellt.



Entwurfsbeschluss, gemäß BauZf, gefasst vom gemeinsamen Ausschuss

Am: .....

Öffentlich ausgelegt gemäß § 3 Absatz 6 BauZf mit Begründung, nach vorheriger umschriebener Bekanntmachung im hiesigen Tagblatt

Vom: ..... Bis: .....

Feststellungsbeschluss durch den gem. Ausschuss, mit Beratung der Bedenkten

Gefasst am: .....

Ergänzung des Planes laut Beschluß des gemeinsamen Ausschusses und Anträgen

Am: .....

genehmigt gemäß § 6 BauZf vom Regierungspräsidium Stuttgart mit Erläss

Vom: ..... Nr. ....

Stuttgart: .....

Genehmigung ortsüblich bekanntgemacht

Am: .....

Die Übereinstimmung des Planes mit den Behörden der Verwaltungsgemeinschaft wird bestätigt. Die für die Rechtskreisanzweit maßgebenden Verfahrensschritte wurden beachtet.

Bauvertragsamt: ..... Stadt Schönbach Hall

Maßstab: angepasst

0m 20 40 60 80 100

--- ANÄNDERUNGSBEREICH

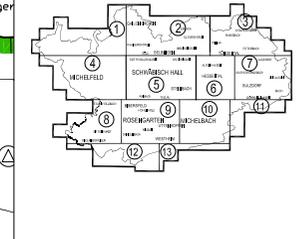
Nr. C 40.4 ANÄNDERUNGSNUMMER TEILFORTSCHRIBUNG 7C

MICHELBACH

Änderung Nr.:

- C 40.4 SO Solarfeld Hundesücker

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SCHWÄBISCH HALL  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 7. FORTSCHRIBUNG  
TEIL C



AUSSCHNITT DES PLANTEILS NR. 10

Planverfasser:  
PLANUNGSGRUPPE IKOS  
HESSE - SCHOPHAUS  
10717 0446 - Karlsruhe, St. 16 - TEL: 0783181174  
39413 Schönbachstr. - Weinstadt - TEL: 07143 98971-120

Datum: 19.06.2009  
Plan Nr.: 10  
Maßstab: angepasst  
Datei: SWL\_709\_And\_7C\_Michelbach  
(19.06.09).dwg

**VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SCHWÄBISCH HALL**

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN FORTSCHREIBUNG 7C**

**ANLAGE 2 ZUM OFFENLEGUNGSBESCHLUSS**

**WERTUNG DER EINGEGANGENEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN**

Aufgestellt am 19.06.2009

**PLANUNGSRUPPE**  
**HESSE - SCHOPHAUS**

INGENIEURE FÜR KOMMUNALE PLANUNG  
VERKEHRSWESEN UND STÄDTEBAU

10707 BERLIN · XANTENER STR. 16 · TEL. 030 / 881 87 14 · FAX 030 / 883 29 46  
34613 SCHWALMSTADT · HESSENALLEE 21 · TEL. 066 91 / 713 90 · FAX 066 91 / 38 90

**IKOS**

## 1. ANREGUNGEN UND BEDENKEN LANDRATSAMT SCHWÄBISCH HALL

### A Auszug aus der Stellungnahme:

Die eigentliche Gebietsabgrenzung muss jedoch nochmals überdacht werden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft (z.B. Erholungsfunktion) sind u.E. als erheblich einzustufen.

Dieser Bewertung ist bereits im FNP Rechnung zu tragen. Auch sollten hier bereits Aussagen zur Minimierung und zum Ausgleich erfolgen.

Aus unserer Sicht kann die landschaftliche Wirkung dadurch relativ stark minimiert werden, dass auf den westlichen Teil des Plangebietes verzichtet wird. Dies wurde der Gemeinde im laufenden Bebauungsplanverfahren von uns und vom Regionalverband bereits mitgeteilt. Eine landschaftlich verträglichere Erweiterung des Plangebietes nach Süden, wie daraufhin angedacht, bedarf jedoch zunächst einer FFH-Vorprüfung.

Wir weisen darauf hin, dass auch im aktuell vorliegenden Bebauungsplanentwurf bereits, entgegen der Beschreibung im FNP, eine kleine Fläche im FFH-Gebiet überplant wird.

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung stehen noch aus, so dass über evtl. sich ergebende Konsequenzen für die Planung noch keine Aussagen getroffen werden können.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes im FNP sollte erst erfolgen, wenn die endgültige Abstimmung des Plangebietes im Bebauungsplanverfahren erfolgt ist.

Dies ist auch unter dem Hintergrund, dass die Entscheidung des Regionalverbandes über die Zulässigkeit der aktuellen Planung im regionalen Grünzug noch aussteht.

### B Wertung der Anregungen und Bedenken:

Die angesprochene Problematik zur Minimierung der Auswirkungen auf die Erholungsfunktion wird im Rahmen des laufenden Bebauungsplanverfahrens geprüft.

Um eine doppelte Bearbeitung zu vermeiden, erfolgt im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes keine eigene Untersuchung. Sollten die Ergebnisse der Planungen im Bebauungsplan Änderungen bei der Abgrenzung des Plangebietes erfordern, werden diese in das F-Plan Verfahren aufgenommen.

Die Bearbeitung des auszulegenden Flächennutzungsplanes erfolgt somit auf der Grundlage des aktuellen Standes im Bebauungsplanverfahren.

### C Beschlussvorschlag:

Die Grenze des Plangebietes zur Ausweisung des Sondergebietes Fotovoltaik wird auf der Grundlage des abgestimmten Bebauungsplanes übernommen.

## 2. ANREGUNGEN UND BEDENKEN REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG STRASSENWESEN UND VERKEHR

### A Auszug aus der Stellungnahme:

Das Sondergebiet Fotovoltaik Nr. C 40.4 liegt auf der Trasse der Straßenplanung zur Beseitigung des Bahnübergangs Hirschfelden im Zuge der L 1055. Die Trasse ist im Vorentwurf nicht enthalten. Die Maßnahme steht im Bedarf des Generalverkehrsplans 95.

Im Übrigen wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass im weiteren Verfahren durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist, dass die Fotovoltaikanlage auf die Verkehrsteilnehmer der geplanten Umgehung Michelbach keine Blendwirkung entfaltet. Ggf. muss durch den Betreiber ein Wall oder eine Sichtschutzwand erstellt werden.

### B Wertung der Anregungen und Bedenken:

#### - Straßenplanung

Die aktuelle Straßenplanung wird derzeit geprüft. Änderungen für die Flächennutzungsplanung ergeben sich nach derzeitigem Stand nicht, da keine konkreten Verfahren zur Planung der Straße eingeleitet sind. Ggf. notwendige Flächen für die Trasse sind im Bebauungsplan zu berücksichtigen.

#### - Blendwirkung

Die Blendwirkung der Fotovoltaikanlage auf die geplante Straße ist im weiteren Verfahren des Bebauungsplanes zu beachten. Änderungen für die Darstellung im Flächennutzungsplan ergeben sich nicht.

### C Beschlussvorschlag:

Keine Änderung der Ausweisung.

### 3. ANREGUNGEN UND BEDENKEN REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART HÖHERE RAUMORDNUNGSBEHÖRDE

#### A Auszug aus der Stellungnahme:

Gegen die o.g. Planungen bestehen aus raumordnerischer Sicht Bedenken. Das geplante Sondergebiet liegt in einem Regionalen Grünzug. Nach PS 3.1.1 (Z) des Regionalplans 2020 der Region Heilbronn – Franken sind diese von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts auszurichten. Das geplante Sondergebiet widerspricht daher einem strikt zu beachtenden Ziel der Raumordnung, § 4 Abs. 1 ROG.

Allerdings beabsichtigt die Region Heilbronn – Franken den Regionalplan teilfortzuschreiben und Vorbehaltsflächen für freistehende Fotovoltaikanlagen zu schaffen. Die Größe dieser Flächen liegt derzeit noch nicht fest. Sollte diese Teilfortschreibung bis zum Beschluss der FNP-Fortschreibung rechtswirksam geworden sein und die Planung der Teilfortschreibung im fraglichen Bereich entsprechen, bestehen keine Bedenken.

#### B Wertung der Anregungen und Bedenken:

Die Einbeziehung des geplanten Sondergebietes „Hundsäcker“ in die Planungen zum Änderungsverfahren des Regionalplanes laufen derzeit.

Eine Ausweisung im Flächennutzungsplan ist nur genehmigungsfähig, wenn ein Einvernehmen mit der Regionalplanung erfolgt ist.

Die Abstimmungen mit der Regionalplanung laufen parallel zum Flächennutzungsplanverfahren. Änderungen für die Darstellung im Flächennutzungsplan ergeben sich nicht.

#### C Beschlussvorschlag:

Keine Änderung der Ausweisung

#### 4. ANREGUNGEN UND BEDENKEN REGIONALVERBAND

##### A Auszug aus der Stellungnahme:

Gegen die Festsetzung eines Solarfeldes in Michelbach a.d. Bilz müssen auf der Grundlage der Ziele des Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 aus regionaler Sicht aufgrund der Lage im Regionalen Grünzug „Schwäbisch Hall“ grundsätzliche Bedenken erhoben werden. Nach PS 3.1.1 Z (2) sind Regionale Grünzüge von Siedlungstätigkeit freizuhalten. Eine Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen ist daher nach derzeitigem Stand nicht möglich. Unter Bezugnahme auf die nunmehr beabsichtigte Berücksichtigung des geplanten Standortes in Michelbach a.d. Bilz bei der derzeit betriebenen Teilfortschreibung Fotovoltaik des Regionalplans erfolgte vor dem Hintergrund der aktuell vorgelegten Variante eine nochmalige Prüfung regionalplanerischer Belange. Dahingehend bestehen entsprechend der Stellungnahme vom 28.04.08 zwar noch Bedenken wegen Größenordnung und Ausdehnung in westlicher und nördlicher Richtung. Unter Berücksichtigung der ebenfalls zum Bebauungsplan zwischenzeitlich vorgelegten Alternativenprüfung kann aus regionalplanerischer Sicht unter teilweiser Zurückstellung der Bedenken der westliche Rand des Plangebietes (bei den Varianten 3 und 4) akzeptiert werden. Demgegenüber bestehen zu der in der Variante 4 beabsichtigten Plangebietserweiterung in südlicher Richtung weiterhin grundsätzliche Bedenken dahingehend, dass eine Inanspruchnahme des südlich angrenzenden FFH-Gebietes erfolgt. Bis zum Vorliegen anderweitiger Informationen sind erhebliche Wirkungen auf Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes wie auch auf sonstige besonders geschützte Arten nicht auszuschließen. Da somit zur Frage einer Inanspruchnahme des südlich angrenzenden FFH-Gebietes durch Gemeinde und Vorhabenträger noch Unklarheiten bestehen und aus der Sicht des Regionalverbands eine Inanspruchnahme des FFH-Gebietes als grundsätzlich problematisch angesehen wird, wird bis zur endgültigen Klärung der Sachlage eine Fristverlängerung für die Stellungnahme beantragt.

In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals auf das laufende Verfahren zur Teilfortschreibung des Regionalplans zum Thema Fotovoltaik hin. Im Rahmen dieses Verfahrens werden derzeit die Möglichkeiten zur Realisierung des o.a. Fotovoltaikstandortes geprüft. Erst wenn nach dieser Prüfung die Errichtung von Fotovoltaikanlagen am angestrebten Standort möglich ist und die Regionalplanteilfortschreibung Rechtskraft erlangt, sind die Voraussetzungen für eine Realisierung des o.g. Vorhabens gegeben.

##### B Wertung der Anregungen und Bedenken:

###### - Westlicher Gebietsrand

Unter Berücksichtigung der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vorgebrachten Bedenken gegen die gewählte westliche Gebietsabgrenzung wurden Varianten untersucht. Der Stand der Abstimmung ist eine Zurücknahme der westlichen Abgrenzung. Für die Flächennutzungsplanung kann diese Abgrenzung übernommen werden.

###### - Südliche Abgrenzung

Eine Erweiterung des Plangebietes nach Süden kann nur erfolgen, wenn die betroffenen Schutzgüter des FFH-Gebietes nicht beeinträchtigt werden. Hierzu ist eine vorgezogene Prüfung der Betroffenheit im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan vorgesehen. Unter der Annahme, dass keine maßgebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes festgestellt wird, kann das Plangebiet nach Süden erweitert werden.

##### C Beschlussvorschlag:

Neuabgrenzung des Plangebietes durch Verringerung des Gebietes im Westen und Erweiterung des Gebietes nach Süden, entsprechend dem Stand der Feinabgrenzung des Bebauungsplanes.

## 5. ANREGUNGEN UND BEDENKEN UMWELTZENTRUM SCHWÄBISCH HALL

### A Auszug aus der Stellungnahme:

1. Es besteht die grundsätzliche Verpflichtung zum sparsamen Umgang mit Flächen hinsichtlich jeglicher baulichen Nutzung (siehe u.a. Aktionsbündnis „Flächen gewinnen“ der Landesregierung). Das heißt, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssen, ein Vorhaben **ohne** Flächenverlust zu realisieren. Allein im Bereich Gschlachtenbretzingen bestehen eine erhebliche Anzahl großflächiger Gewerbebauten, deren Dächer **nicht** mit Fotovoltaik (FV) genutzt sind. Vor jeglicher Realisation einer Freiflächenanlage sind mit den Eigentümern der Gewerbebauten Verhandlungen zu führen.
2. Sollte eine Realisation nach 1. nicht möglich sein, sind zu allererst siedlungsnahe Flächen zu beanspruchen. Die jetzt ausgewählte Fläche überschreitet mit der Bahnlinie eine optische Grenze und ragt spornartig in die freie Landschaft hinein.
3. In der Alternativenprüfung wurden verschiedene Flächen geprüft (S. 14 Umweltbericht), darunter auch solche, die im Sinne Punkt 2 wesentlich besser geeignet sind. Ein Argument für deren Ablehnung –z.B. Alternative F- war deren spätere Nutzung als Siedlungsfläche. Schaut man sich jedoch zum einen die üppigen Siedlungsreserven **allein im genehmigten** Bereich in Gschlachtenbretzingen an und zieht zum anderen den z.B. vom Regionalverband prognostizierten Bevölkerungs- und somit Bauflächenbedarfsrückgang in Betracht, wäre eine Nutzung derartiger Siedlungsentwicklungsflächen ohne weiteres möglich! Man kann sich sein Bauerwartungsland schließlich nicht auf Kosten von Natur und Landschaft auf alle Zeiten freihalten!
4. Die Behauptung im Umweltbericht, das Vorhaben wirke sich in den „Hundsäckern“ nur unwesentlich auf die Landschaft aus, muss entschieden widersprochen werden, es befindet sich in Hochpunktlage unmittelbar angrenzend der einmaligen Kochertallandschaft. Dass sich die Anlage „gut in die Nachbarschaft der Kläranlage und des Bahndamms einfügen soll“ kann von uns angesichts der Größenrelation nur Kopfschütteln hervorrufen.

### B Wertung der Anregungen und Bedenken:

#### - Alternativen zu Freiflächenanlagen

Die vorgeschlagene, alternative Anordnung von Fotovoltaikanlagen auf Gebäuden ist vom Grundsatz her eine günstige Alternative zu Freiflächenanlagen. Die Realisierung von Anlagen sind jedoch private Maßnahmen, die planungsrechtlich durch die Gemeinde bzw. die Verwaltungsgemeinschaft vorbereitet werden. Da keine Grundsätze zum Ausschluss von Freiflächenanlagen beschlossen sind und bereits Sondergebiete für Freiflächenanlagen im F-Plan ausgewiesen sind, kann die geplante Anlage nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

#### - Auswahl des Standortes

Die Abgrenzung des Standortes der Gegenstand der Fortschreibung ist, erfolgte auf der Grundlage von Alternativenprüfungen im Rahmen des Bebauungsplanes.

Die zur Beurteilung der alternativen Standorte herangezogenen Kriterien lassen keine Defizite erkennen, die eine weitergehende Bewertung im Flächennutzungsplan erfordert. Der Standort „Hundsäcker“ wird grundsätzlich als geeignet angesehen, die Abgrenzung des Gebietes wird zur Beachtung der Belange von Natur und Landschaft verkleinert (siehe hierzu Punkt 4 Stellungnahme Regionalverband).

### C Beschlussvorschlag:

Keine Änderung der Ausweisung